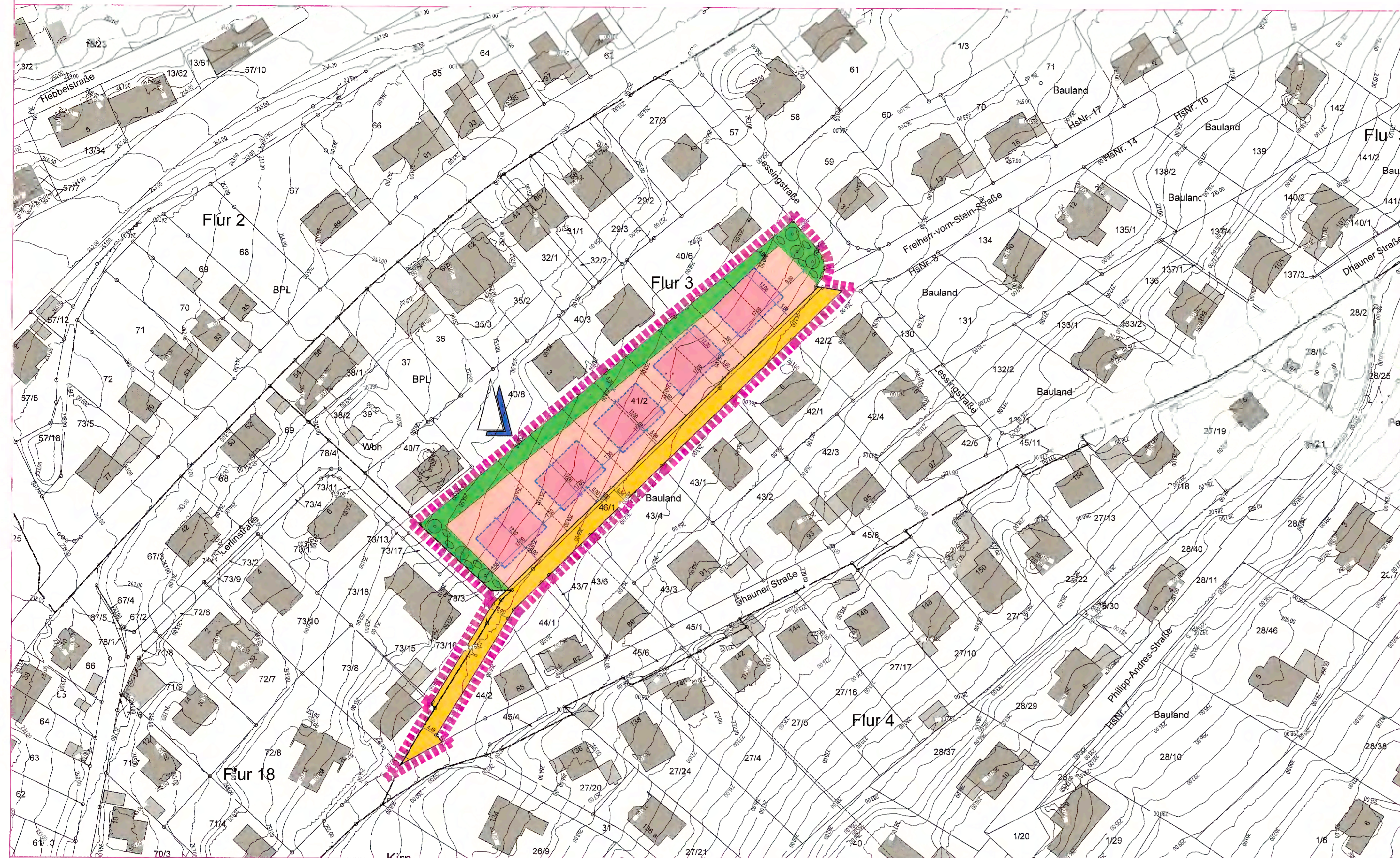


BEBAUUNGSPLAN "FREIHERR-VOM-STEIN-STRASSE" STADT KIRN



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenerverordnung 1990 - PlanV 90 vom 18.12.1990

- "Allgemeines Wohngebiet"
- 1** Ordnungsziffer
- 0,8** Geschossflächenzahl GFZ
- 0,4** Grundflächenzahl GRZ
- II** Zahl der Vollgeschosse
- D** Doppelhausbebauung
- offene Bauweise
- Straßenverkehrsfläche
- Geh- oder Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen.

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Baugrenze

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Stadtrat Kirn hat am 08.10.2022 gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiherr-vom-Stein-Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.11.2022 bekannt gemacht.
- 2. BETEILIGUNGSVERFAHREN**
a) Der Entwurf des Bebauungsplanes "Freiherr-vom-Stein-Straße" wurde am 16.09.2021 vom Stadtrat Kirn gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.09.2021 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 22.10.2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2021 durchgeführt. Die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB der hieraus eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Kirn am 13.03.2022. b) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes "Freiherr-vom-Stein-Straße" wurde am 10.03.2022 vom Stadtrat Kirn genehmigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 18.03.2022 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 11.05.2022. c) Der Stadtrat Kirn hat am 22.06.2022 mit Schreiben vom 23.06.2022 mit einer Frist bis zum 11.08.2022. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Heimbach vom 28.06.2022.
- 3. SATZUNGSBESCHLUSS**
Der Bebauungsplan "Freiherr-vom-Stein-Straße" wurde am 29.06.2022 vom Stadtrat Kirn gemäß § 24 der GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4. AUSFERTIGUNG**
Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Aufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Freiherr-vom-Stein-Straße" mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Kirn übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- 5. BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN**
Der Beschluss des Bebauungsplans "Freiherr-vom-Stein-Straße" als Satzung ist am 22.07.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Kirn, vom Stadtrat Kirn gebilligt und am 29.06.2022 als Satzung beschlossen wurde. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Freiherr-vom-Stein-Straße" am 22.07.2022 in Kraft getreten.

RECHTSGRUNDLAGEN

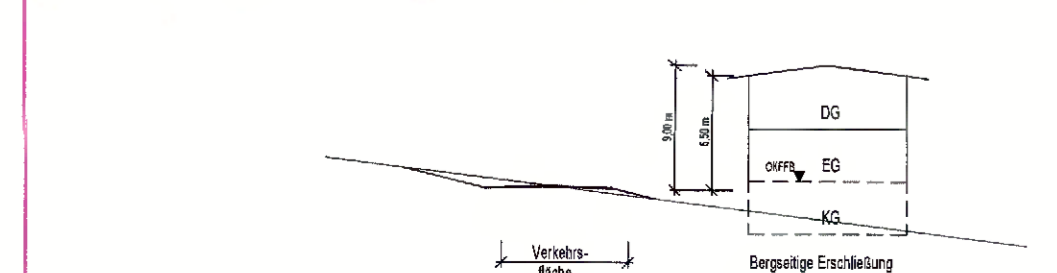
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 674)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 28.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 3908)
8. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 287)
10. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2022 (GVBl. S. 118)
11. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
13. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB**
Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
"ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB**
Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsachse!)
Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBO/0 handelt und die Geschosshöhe nicht überschritten wird.
- 1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) Ziff. 2 BauGB**
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Freisetzung ist freigestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Doppelhäuser zulässig. Je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB) zulässig.
- 1.4 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**
Ein Vortrassen von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß wie Treppenhauvorstände, Erker, Balkone, etc. darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptgebäude maximal 1,50 m vortragen oder ausweisen und ihre Breite maximal 1/3 der Länge des Hauptgebäudes beträgt.
Nebengebäude im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Nebengebäude je Baugrundstück, bis 50 qm umbaubaren Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 (1) Ziff. 4 BauGB**
Ein Carport oder ein überdachter Stellplatz ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eines Baugrundstückes zulässig, ansonsten sind diese Anlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- 1.6 HÖHENLEGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) Ziff. 1 BauGB**
1.6.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen:
Die maximalen Höhen baulicher Anlagen bilden eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf und die nachstehenden Höhen nicht überschreitet:
- Traufhöhe: maximal 6,50 m, unabhängig von der Dachneigung.
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
- Firsthöhe (bei Gebäuden mit einer Dachneigung 5° - 30°):
- maximal 9,00 m, soweit die Traufhöhe maximal 6,50 m erreicht
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach, Dachneigung 0° - 4°): maximal 6,50 m
die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Höhe von maximal 0,30 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teilen um maximal 1,00 m überschritten werden.
1.6.2 Maßgebende Bezugspunkte (Definitionen):
Für die Berechnung der vorgeannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:
- unterer Bezugspunkt:
- die Höhe der Straßen-/Gehwegkante, in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze; bei Eckgrundstücken ist die höhergelegene Straße maßgebend;
- oberer Bezugspunkt:
- Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand
- Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach von 5° - 30°): Oberkante der Dachhaut im First
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach von 0° - 4°): Oberkante der äußeren Dachhaut

1.6 HÖHENLEGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) Ziff. 1 BauGB

- 1.6.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen:**
Die maximalen Höhen baulicher Anlagen bilden eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf und die nachstehenden Höhen nicht überschreitet:
- Traufhöhe: maximal 6,50 m, unabhängig von der Dachneigung.
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
- Firsthöhe (bei Gebäuden mit einer Dachneigung 5° - 30°):
- maximal 9,00 m, soweit die Traufhöhe maximal 6,50 m erreicht
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach, Dachneigung 0° - 4°): maximal 6,50 m
die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Höhe von maximal 0,30 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teilen um maximal 1,00 m überschritten werden.
1.6.2 Maßgebende Bezugspunkte (Definitionen):
Für die Berechnung der vorgeannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:
- unterer Bezugspunkt:
- die Höhe der Straßen-/Gehwegkante, in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze; bei Eckgrundstücken ist die höhergelegene Straße maßgebend;
- oberer Bezugspunkt:
- Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand
- Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach von 5° - 30°): Oberkante der Dachhaut im First
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach von 0° - 4°): Oberkante der äußeren Dachhaut
- 1.6.3 Systemskizzen zur beispielhaften Darstellung:**
In den nachfolgenden Systemskizzen werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen ergänzend und beispielhaft dargestellt:
- Gebäude mit geneigtem Dach (Dachneigung 5° - 30°)



TEXTFESTSETZUNGEN

- Gebäude mit Flachdach (Dachneigung 0° - 4°)

1.7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Ziff. 13 BauGB

- Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG**
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 30° aufweisen.
Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Die Dachneigung darf nur in Fällen erfolgen, die den folgenden RAL-Farben ähnlich sind:
Graue Farbtypen: RAL 7010 (Zellgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7018 (Antrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7025 (Granitgrau)
Braune Farbtypen: RAL 8003 (Lehmbraun), 8004 (Kupferbraun), 8007 (Rehr Braun), 8008 (Olivbraun), 8011 (Nußbraun), 8012 (Rotbraun), 8014 (Erdbeerbraun), 8015 (Kastanienbraun), 8016 (Mahagonibraun), 8017 (Schokoladenbraun), 8018 (Graubraun), 8022 (Schwarzbraun).
Die Festsetzungen der Dachfarbe gelten nicht für die zulässigen großflächigen Dachneigungen.
Für die Dachneigung sind großflächige Elemente, außer Dachbegrünungen, Eindeckung von Wintergärten und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig.
Die Ausführung ist nur mit blendfreiem Material zulässig.

2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Vor Carports/überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz im Sinne des § 47 LBO. Für jede Wohnfläche sind 2 PKW-Stellplätze vorzusehen (§ 8 (1) Ziff. 1 BauGB) i. V. m. § 9 (4) BauGB.

2.3 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN § 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (1) Ziffer 3 und § 88 (6) LBO

Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stellplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Gestalterische Stein-, Split- und Schottergärten sind nicht zulässig.
Fußwege, Garagenzufahrten, Terrassen und Pkw-Stellplätze sind mit einer wasser- und luftdichten Oberfläche (Befestigung z.B. mit Rasenkammenelementen, Schotterstrassen, Spunwege oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestgehalt von 30 %) zu versehen.
Durch Geländeveränderungen notwendig werdende Stützmauern sind nur bis zu einer maximalen Sichthöhe von 2,0 m (OK Gelände bis OK Mauer) zulässig. Höhere Mauern sind durch eine mindestens 2,0 m breite begrünte Berme zu unterbrechen. Zur Verbesserung der Sichtwirkung sind die Sichtflächen von Stützmauern dauerhaft mit einer Begrünung zu versehen. Zur Begrünung empfohlen werden beispielsweise Parthenocissus quinquefolia "Engelmanni" (Wilder Wein), Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Wilder Wein), Hedera helix (Efeu) sowie Jasminum nudiflorum (Winter-Jasmin).

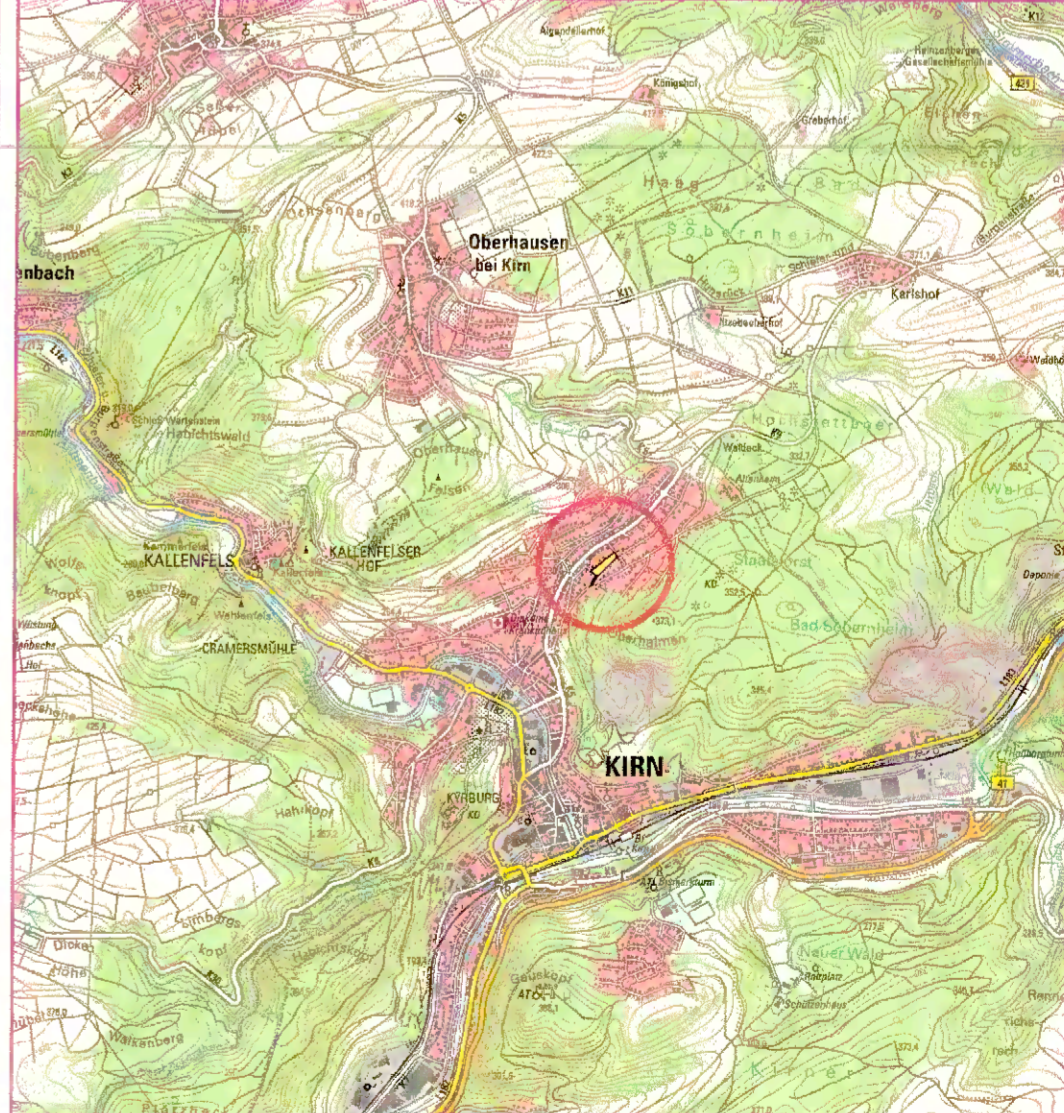
3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landspezifischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:
Private Grünflächen:
1. Begrünung privater Grünflächen, Randbereiche zur "Lessing- und Hölderlinstraße" (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
In den privaten Grünflächen sind Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Rasenmischung Mischung 70% Grünfäher / 30% Krieger & Leguminosen) HK 7 / UG 7 - Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® Saatstärke: 5 g/m² (Fr. Saaten Zellen) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen.
Die anzupflanzenden Arten sind aus der aus der folgenden Artenliste auszuwählen:
Feldahorn - Acer campestre, Spitzahorn - Acer platanoides, Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Hainbuche - Carpinus betulus, Hasel - Corylus avellana, Walnuss - Juglans regia, Apfel - Malus sylvestris, Birne - Pyrus communis, Traubeneiche - Quercus petraea, Steineiche - Quercus robur, Faulbaum - Rhamnus frangula, Salweide - Salix caprea, Grauweide - Salix cinerea, Eberesche - Sorbus aucuparia, Mehlbeere - Sorbus aria, Winterlinde - Tilia cordata
2. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Als Pflanzung für die Pflanzungen sind mindestens zu verwenden:
Baumverpflanzte Heister, Höhe 200 cm; Verpflanzte Sträucher, 100/150 cm Höhe
Laubbäume: Feld-Ahorn - Acer campestre, Gemeine Birke - Betula pendula, Hainbuche - Carpinus betulus, Eber-Esche - Sorbus aucuparia, Holz-Imme - Pyrus communis, Spierlilie - Sorbus domestica, Vogelkirsche - Prunus avium, Wild-Äpfel - Malus sylvestris
Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna, Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus, Hasel - Corylus avellana, Hundrose - Rosa canina, Roter Hirtenspiegel - Cornus sanguinea, Schlehe - Prunus spinosa, Schwarzer Holunder - Sambucus nigra, Zweigelfeliger Weißdorn - Crataegus laevigata

4. Hinweis

4.1 DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ
Der Bebauungsplan der Erarbeitung ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/875-2000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Engespöckstraße, 55118 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzugeben. Die eingereichten Pläne sind entsprechend zu belegen; etwaige zuzugewinnende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldung.
4.2 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG
Anfallendes Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vorzuziehendem Aufwand verwertet oder verwirbelt werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar einleiten zu lassen. Eine Verwendung als Brauchwasser ist anzustreben.

ÜBERSICHT



NUTZUNGSSCHABLONE

Baugruben	WA	Zahl der Vollgeschosse	II
Grundflächenzahl	0,4	Geschossflächenzahl	0,8
Bauweise	o	Dachneigung	0° - 30°

Jakoby + Schreiner
Ingenieurbüro für Bauwesen
Beratende Ingenieure
55461 Kirnberg, Simmerstraße 18, Tel. 06733/4033, 4034, Fax 4035

beendet	Datum	Zustand
beendet	02.01.2022	KJ
geprüft	02.01.2022	KJ
geprüft	02.01.2022	KJ

Stadt Kirn
Kirchstraße 3
55506 Kirn
Tel. 06722/135-290

Bebauungsplan
"Freiherr-vom-Stein-Straße"
Gemarkung Kirn
Fassung für das Beteiligungsverfahren § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Blatt Nr.: **1.0**
Plangröße: 1:100 qm
CAD-Namen: (NABER-32.aug)
Lageplan
Maßstab: 1:500

Datum: baub. gzt. gpr. Nr. Art der Änderung Datum Name

